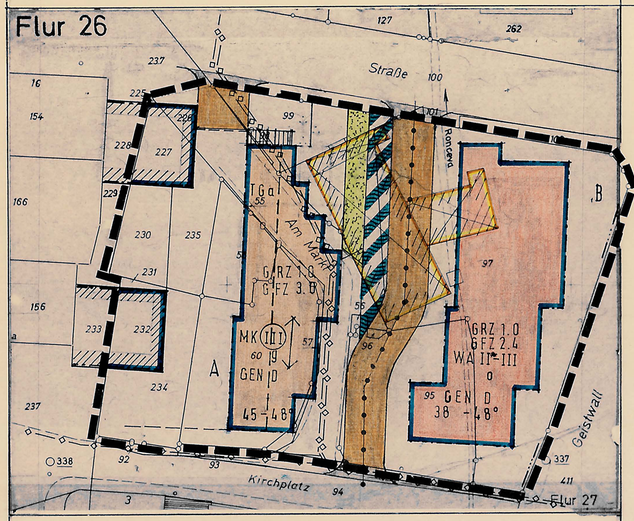
BEBAUUNGSPLAN M. 1 : 500



Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), hat vom 06.05. bis einschließlich 21.05.1982 stattgefunden.

Lübbecke, den 24.05.1982 Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 12.06.1985 den Änderungsbeschluß gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 6 BBauG gefaßt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Lübbecke, den 13.06.1985

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Änderungsbeschluß sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfes sind am 17.07.1985 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht worden.

Lübbecke, den 19.07.1985 Der Stadtdirektor

Der Änderungsentwurf nebst Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 29.07. bis einschließlich 30.08.1985 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 02.09.1985 Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Lübbecke hat die Änderung dieses Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 06.02.1986 gem. § 10 BBauG und §§ 4 (1) und 28 (1 g) GO NW als Satzung beschlossen.

Lübbecke, den 07.02.1986

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

FESTSETZUNGEN § 9 (1) B BAUG.

LINIEN UND FLÄCHEN (PLANZEICHENVERORDNUNG)

	BAUGRENZE
MK	KERNGEBIET
II*-III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
(III)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
o	OFFENE BAUWEISE
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
~~b~~	~~BESONDERE BAUWEISE~~
GEN D	GENEIGTE DÄCHER
45 - 48 °	DACHNEIGUNG
⟷	FIRSTRICHTUNG
TGa	TIEFGARAGE
	~~ARKADE~~
	TREPPE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
GRZ 1.0	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ 2.4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	GEPLANTE WASSERFLÄCHEN (RONCEVA)
	~~HÖHENVERSATZ UM 1 GESCHOSS~~
	GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN DIE BESEITIGT WERDEN MÜSSEN
	GRÜNFLÄCHE (UNTER WAHRUNG DER ZUGÄNGE)
	(NACHRICHTLICH) VORH. NSP-EROKABEL

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTER-NACHWEIS ÜBEREIN.

MINDEN-LÜBBECKE, DEN 31.10.1983

DER OBERKREISDIREKTOR
- KATASTERAMT -
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN-LÜBBECKE, DEN 18.12.1984

DER OBERKREISDIREKTOR
- KATASTERAMT -
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

Dieser Plan/Text ist gemäß ~~§ 11~~ / § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 22. AUG. 1986
Az. 35.21.10/2 Lü 12 187
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die genehmigte Bebauungsplanänderung ist am 12.09.86 gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der geänderte Bebauungsplan nebst Begründung ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, öffentlich ausliegt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung ist der geänderte Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Lübbecke, den 15.09.1986 Der Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Text

A
Rechtsgrundlagen

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023).

Die Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 24.11.1982 (GV NW Nr. 67 vom 16.12.1982, S. 753) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419/SGV NW 232).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).

B
Festsetzungen

Baugebiet A:

a) Die Außenwände der Gebäude sind mit roten Ziegelklinkern zu verblenden.

b) Die Dächer sind als symetrische Satteldächer auszubilden. Die Dacheindeckung hat mit roten Dachziegeln zu erfolgen.

c) Eine Drempelbildung ist unzulässig.

d) Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen.

e) Das Kellergeschoß kann als Tiefgarage für Kraftfahrzeuge genutzt werden.

f) Zur Wahrung der erhaltenswerten Eigenart der Bebauung Marktplatz werden für den Geltungsbereich des Baugebietes A geringere als die in den §§ 7 und 8 BauO NW sowie in der Verordnung über Gebäudeabstände - Abstandeflächenverordnung vom 20.7.1970 (GV NW S. 230) - vorgeschriebenen Maße zugelassen. Die Maße bestimmen sich durch die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen.

g) Die Zahl der Vollgeschosse wird als "zwingend" festgesetzt.

h) Die festgelegte Geschoßflächenzahl (3,0) schreibt abweichend vom Regelwert gem. § 17 Abs. 10 einen höheren Wert fest.

Baugebiet B:

a) Die Dächer sind als Satteldächer auszubilden. Die Dacheindeckung hat mit roten Dachziegeln zu erfolgen.

b) Eine Drempelbildung ist zulässig.

c) Die vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse (II*-III) wird als Mindest- bzw. Höchstgrenze festgesetzt. Dabei kann das II. Geschoß im Dachgeschoß liegen.

d) Neben den nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen Betriebsarten und Anlagen werden nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke für allgemein zulässig erklärt.

e) Die festgelegte Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschoßflächenzahl (GFZ) von
1,0 GRZ
3,4 GFZ
wird gem. § 17 Abs. 10 BauNVO abweichend vom Regelwert festgesetzt.

C
Ausnahmen

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können gem. § 31 Abs. 1 BBauG Ausnahmen zugelassen werden.

Im Baugebiet B:

a) Die Errichtung einer Reihenhausbebauung (geschlossene Bauweise) anstelle der offenen Bauweise.

b) Die Errichtung von Hausgruppen anstelle von Einzelhäusern.

Die Teilflächen, die von der Umgestaltung der Ronceva betroffen werden, können ihrer Gestaltung nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nur unter der Voraussetzung zugeführt werden, daß das gemäß § 31 BWG noch durchzuführende Verfahren positiv abgeschlossen worden ist.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5 000



STADT LÜBBECKE

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

NR. 1/06/6 A "MARKTPLATZ UND UMGEBUNG"

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN GEISTWALL IM OSTEN, FRANZ-WELSCHOF-STRASSE IM NORDEN, DER STRASSE "KIRCHPLATZ" IM SÜDEN, DEN FLURSTÜCKSGRENZEN DER DURCHGEFÜHRTEN SANIERUNG DES MARKTPLATZES IM WESTEN UND DER BEABSICHTIGTEN SANIERUNG DES MARKTPLATZES BIS WITTBECKER

1. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

ALS ANLAGE ZUM RECHTSKRAFTIGEN BEBAUUNGSPLAN

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 18.12.1980 die im Bebauungsplan in "Grün" eingetragenen Änderungen Nr. 8a * / gemäß den §§ 2, 10 und 13 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl.I S.949 ff) und den §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 g Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594) als Satzung beschlossen.

Lübbecke, den 22.12.1980

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Die beschlossene Planänderung ist am 30.12.1980 gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 (3) GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der geänderte Bebauungsplan ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.
Die Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Veröffentlichung rechtsverbindlich geworden.

Lübbecke, den 31.12. 1980

Bürgermeister